

AZ: 37.1 PF 11	Herr Schümann
----------------	---------------

**Dringlichkeitsvorlage**

**Drucksache Nr.: 1204/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	27.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Stadtrat Oliver Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr der Stadt Neumünster**

**Antrag:**

Die Satzung der Pflichtfeuerwehr Mitte der Stadt Neumünster wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sofern die Satzung beschlossen wird, werden als Wehrführung Herr Michael Hahnke und als stellvertretende Wehrführung Herr Stefan Zocholl berufen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

In der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Mitte ist bereits seit Mitte 2017 die Funktion der Wehrführung nicht besetzt. Nachdem auch der stellvertretende Wehrführer seit Oktober 2017 sein Amt ruhen ließ und letztlich im Januar 2018 zurückgetreten ist, ist die Wehr ohne Führung.

Der Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hat daraufhin einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Übernahme der Funktion des Ortswehrrührers beauftragt. Dieser hat die Einsatzbereitschaft der Wehr aufrechterhalten können, jedoch ist es unter den gegebenen Umständen nicht gelungen, in den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder Personen mit der fachlichen und persönlichen Eignung dafür zu gewinnen, das Amt der Wehrführung und der stellvertretenden Wehrführung zu übernehmen.

Zur Übernahme der Aufgaben der Gefahrenabwehr benötigt eine Feuerwehr die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Dies setzt eine ausreichende sächliche und personelle Leistungsfähigkeit voraus. Zur personellen Leistungsfähigkeit gehört zwingend eine fachlich und persönlich geeignete Wehrführung und stellvertretende Wehrführung. Fehlt diese, sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Anerkennung ist zu widerrufen.

Gemäß Bedarfsplan für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (1094/2013/DS) gehört zu den Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren die Sicherstellung der Schutzzielstufe 2. Dies kann nicht von der Berufsfeuerwehr sichergestellt werden (die Stärke des Löschzuges müsste von 12 auf 16 Funktionen erhöht werden) und wegen der Hilfsfristen auch nicht von einer anderen freiwilligen Feuerwehr.

Im enger Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als Aufsichtsbehörde musste daher die Freiwillige Feuerwehr Neumünster Mitte aufgelöst werden, zeitgleich wurde durch den Oberbürgermeister zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr angeordnet.

Gemäß § 16 Abs. 2 Brandschutzgesetz beschließt die Ratsversammlung die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Damit wird die rechtliche Grundlage für diese Feuerwehr geschaffen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Brandschutzgesetz beruft sie dann die Wehrführung und die Stellvertretung. Beide genannten Personen sind geeignet, die Aufgabe zu erfüllen. Beide haben signalisiert, dass sie sich die Übernahme der Verantwortung vorstellen können, sofern die personelle Konsolidierung gelingt. Damit besteht die Hoffnung, die Wehr Mitte schon in naher Zukunft wieder als freiwillige Wehr zu etablieren.

Die Dringlichkeit der Vorlage begründet sich in der kurzfristig notwendigen Maßnahme, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Satzung der Pflichtfeuerwehr der Stadt Neumünster